

Bestellformular Brennholz – Stadtwald Gaggenau

--

1. Besteller/in

Familienname		Vorname		
Straße	Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon	Handynummer		E-Mail	

2. Revier für die Bestellung

- Oberweier (Ortsteile: Oberweier, Freiolsheim, Rotenfels)
 Gaggenau (Ortsteile: Ottenau, Hörden, Selbach, Michelbach)

3. Bestellung

3.1 Schlagraum

Menge in Ster	
Bemerkungen: z. B. Unimog, Seilwinde usw.	

3.2 Polterholz

Menge in Festmeter	
Bemerkungen:	

- Ich lasse mein Polterholz vom LKW oder anderem Kranfahrzeug holen

4. Ergänzungen

--

- Ich habe an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang teilgenommen.
 Das Brennholzmerkblatt habe ich zur Kenntnis genommen und die Bestimmungen zur Brennholzaufarbeitung werden von mir akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung
und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

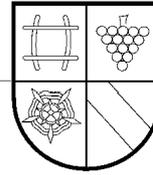
Form-Solutions
Artikel-Nr. 940040Ga
E-Mail: info@form-solutions.de
www.form-solutions.de



MERKBLATT

BRENNHOLZ-SELBSTWERBUNG

Forstamt Rastatt, Bezirksleitung Gaggenau
Rathausstraße 11, 76571 Gaggenau



In den vom Kreisforstamt betreuten Wäldern wird nach den Grundsätzen eines nachhaltigen, ökologischen Waldbaus unter Beachtung von sozialen Belangen gearbeitet. Dokumentiert wird dies mit der PEFC-Zertifizierung (Pan European Forest Certification) der Wälder, welche die Einhaltung festgelegter Standards erfordert. Die unten aufgeführten Regeln sind bei der Brennholz-Selbstwerbung einzuhalten!

Rettungsleitstelle: Telefon 112 (ohne Vorwahl)

Nächster Rettungspunkt:

Arbeitssicherheit

- beim Arbeiten mit der Motorsäge ist eine **geeignete persönliche Schutzausrüstung** (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Sicherheitsschuhe, Schnitzschutzhose, Handschuhe) zu tragen
- **Die Teilnahme an einem Motorsägenlehrgang ist Voraussetzung**
- keine Alleinarbeit mit der Motorsäge, bzw. Seilwinde
- Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt
- Mitführen von Erste-Hilfe-Material vor Ort
- Wege, für die während der Aufarbeitung der Flächenlose eine Gefährdung besteht, sind abzusperren, um Waldbesucher rechtzeitig zu warnen; die Absperrung ist täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen
- die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten

Maschinen und Geräteeinsatz

- für die Motorsäge darf nur biologisch abbaubares Kettenhaftöl und Sonderkraftstoff verwendet werden
- **der Einsatz von Seilwinden ist nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Revierleiter möglich; Seilzugarbeiten müssen bis Ende Februar abgeschlossen sein**
- die Sicherheitseinrichtungen der eingesetzten Geräte und Maschinen müssen funktionssicher sein

Fahren im Wald

- das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und den gekennzeichneten Rückegassen gestattet
- bei nasser Witterung und aufgeweichtem Boden ist das Befahren der Rückegassen untersagt
- ein Befahren der Bestandesflächen ist nicht zulässig

Holzaufarbeitung

- in Flächenlosen, die auf dem Stock vergeben werden, dürfen nur die vom Revierleiter markierten Bäume im **unbelaubten** Zustand gefällt werden
- **Wege, Gräben und Böschungen sind frei zu räumen**

Holzlagerung

- Lagerung von Brennholz im Wald nur nach Vorgabe des Revierleiters bzw. auf einem hierfür eingerichteten Holzlagerplatz
- um die Holzabfuhr und die Wegunterhaltung nicht zu beeinträchtigen ist ein Mindestabstand von einem Meter zum Fahrweg einzuhalten
- die Wasserableitung muss jederzeit gewährleistet sein (in Weggräben und Dolen darf kein Holz gelagert werden)
- an Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden
- **Das Abdecken vom Holz ist nicht gestattet.**

Haftung

- es besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb
- für Schäden gegenüber Dritten haftet der Flächenloskäufer
- für am Waldbestand oder am Waldboden verursachte Schäden, behält sich der Waldeigentümer Schadensersatzansprüche vor

Verkaufsbestimmungen

- es gelten die ‚Allg. Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus dem Staatswald Ba-Wü‘
- die Weitergabe eines Flächenloses an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit dem Revierleiter
- Verstöße führen zum Verlust des Flächenloses ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises

Aufarbeitungszeitraum

- **der Zeitraum für die Aufarbeitung des Flächenloses endet am 30.04. des Jahres**
- falls die Aufarbeitung am 30.04. nicht abgeschlossen ist können die Reste - nach Absprache - vom 01.09. bis zum 31.12. des Zuteilungsjahres aufgearbeitet werden
- in der Zeit von Mai bis August ist die Holzaufarbeitung aus Naturschutzgründen untersagt.